



Neue Beitragshöhen ab 1. Januar 2012

Inhalt:

1. Angestellte mit DRV-Befreiung
2. Angestellte ohne DRV-Befreiung
3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer
4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer
5. Sonstige Beitragszahler
6. Monatswerte
7. Was ist zu veranlassen?

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum 01.01.2012 erhöht sich aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) (nur) für den Rechtskreis West. Die neuen Werte bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates.

Die Beitragsbemessungsgrenze legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterliegt. Gleichzeitig verringert sich zum 01.01.2012 der Beitragssatz von bisher 19,9% auf 19,6%. Der zu zahlende Rentenbeitrag errechnet sich aus dem Produkt von Beitragssatz und dem der Beitragspflicht unterliegenden Einkommen.

Vorteil der neuen Werte:

Mehr Netto vom Brutto durch den geringeren Beitragssatz.

Nachteil:

Geringere Beiträge, die aus dem niedrigeren Beitragssatz resultieren, führen auch zu geringeren Steigerungen Ihres Ruhegeldes. Einkünfte oberhalb der BBG bleiben in der Versorgungseinrichtung unversichert. Sie sind insoweit un(ter)versorgt, können aber durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge gegensteuern!

Der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder die BBG West einschlägig ist. Die **monatliche** BBG beträgt je Rechtskreis:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2011	5.500,00 Euro	4.800,00 Euro
2012	5.600,00 Euro	4.800,00 Euro

Der Beitragssatz ändert sich wie oben erwähnt auf **19,6%**.

Für das Jahr 2012 hat dies die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf die versicherten Personkreise:

1. **Angestellt tätige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerkes befreit** sind und deren mtl. Gehalt brutto 5.600,00 Euro (Tätigkeitsort West) bzw. 4.800,00 Euro (Tätigkeitsort Ost) erreicht oder übersteigt, haben bei dem o. a. Beitragssatz von 19,6 % einen monatlichen Höchstbeitrag (Regelbeitrag) von **1.097,60 Euro (West)** bzw. **940,80 Euro (Ost)** zu entrichten. Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber als Anteil im Rahmen der Lohnnebenkosten zu tragen (§ 172 Abs. 2 SGB VI).

Unterschreitet Ihr Brutto-Monatsgehalt die neuen Beitragsbemessungsgrenzen, haben Sie 19,6% Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes als mtl. Beitrag an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen zu entrichten. Falls Sie den Beitrag als Selbstzahler überweisen, ist der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil in doppelter Höhe an das Versorgungswerk mtl. abzuführen.

Info: Bei sogenannten Einmalzahlungen gilt statt der mtl. BBG die anteilige Jahres-BBG, so dass – Beispiel Weihnachtsgeld - der Monatsbeitrag auch einmal deutlich über dem Regelbeitrag liegen kann.

2. **Angestellt tätige Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrages zu entrichten.

3. **Selbständige Ingenieure, die Pflichtmitglied in der Ingenieurkammer** sind, haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (Regelbeitrag). Auf Antrag kann die Höhe der Beiträge 19,6 % der Einkünfte des **laufenden** Jahres betragen, wenn Ihr Gewinn vor Steuern einen Beitrag unterhalb des Regelbeitrages rechtfertigt. Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann für maximal 5 Kalenderjahre eine befristete Sonder-Beitragsregelung satzungsgemäß beantragt werden.

4. **Selbständig tätige Mitglieder des Versorgungswerkes mit freiwilliger Kammermitgliedschaft** haben je nach beantragter Beitragseinstufung einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

5. **Sonstige Beitragszahler**, dies sind z.B. Beitragszahler mit freiwilligen Mehrzahlungen oder Gründungsmitglieder des Versorgungswerkes mit besonderen Beitragsvarianten. Die unter der Ziffer 6 genannten Tabellenwerte gelten insoweit entsprechend.

Bitte lassen Sie sich von uns beraten, falls Sie an einer freiwilligen Mehrzahlung interessiert sind und insbesondere die steuerlichen Vorteile der Absetzbarkeit von Beiträgen voll ausschöpfen möchten.

Wesentliche Vorteile einer freiwilligen Mehrzahlung zur Versorgungseinrichtung, u. a. gegenüber der Rürup-Rente:

- volle Flexibilität in der Höhe freiwilliger Beitragszahlung statt langjährige Vertragsbindung mit gleichbleibender Zahlungsverpflichtung
- keine Gesundheitsprüfung
- keine Provisionen
- keine Abschlusskosten
- keine Aktionäre
- keine Kosten für Außendienstmitarbeiter
- Versicherungsschutz im vollen Satzungsumfang, also incl. BU-Risiko- und Hinterbliebenenabsicherung

6. **Ab dem 01.01.2012 ergeben sich folgende monatliche Eckwerte:**

Gegenüberstellung alte / neue Beitragshöhe
(monatlicher Beitrag)

Alte Bundesländer

	Alter Beitrag 2011	Neuer Beitrag 2012
1/16	68,41 Euro	68,60 Euro
1/8	136,81 Euro	137,20 Euro
3/10	328,35 Euro	329,28 Euro
5/10	547,25 Euro	548,80 Euro
10/10	1094,50 Euro	1.097,60 Euro
15/10	1.641,75 Euro	1.646,40 Euro
25/10	2.736,25 Euro	2.744,00 Euro

Neue Bundesländer

	Alter Beitrag 2011	Neuer Beitrag 2012
1/16	59,70 Euro	58,80 Euro
1/8	119,40 Euro	117,60 Euro
3/10	286,56 Euro	282,24 Euro
5/10	477,60 Euro	470,40 Euro
10/10	955,20 Euro	940,80 Euro
15/10	1.432,80 Euro	1.411,20 Euro
25/10	2.388,00 Euro	2.352,00 Euro

7. **Was ist zu veranlassen?**

a) Bei **Einzelüberweisung** beachten Sie bitte die ab 2012 geltenden neuen Werte.

b) Wenn Sie uns eine Ermächtigung zum **Lastschriftzug** (Girokonto) erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst.

c) Zahlen Sie die Beiträge per Dauerauftrag, veranlassen Sie bitte die rechtzeitige Änderung Ihres **Dauerauftrages** mit Wirkung ab Januar 2012.

